

49. Jahresbericht
der Vogelkundlichen Beobachtungsstation
„Unterrain“ für das Jahr 1975

Nachdem im Jahre 1973 das von „Unterrain“ betreute Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ erweitert (von 8,6 ha auf 15,4 ha) und eine neue Verordnung zum Schutze des Gebietes erlassen worden war, stand in dieser Berichtszeit die Erstellung eines Pflege- und Überwachungsplans im Vordergrund. Gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt a. M., der Stadt Bergen-Enkheim, dem Forstamt Hanau und der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde ein Plan zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Naturschutzgebiet erarbeitet. So wurde der Trampelpfad entlang der Südgrenze des Naturschutzgebietes durch entsprechende Bepflanzung unbegebar gemacht. Gleichzeitig aber 20–30 m südlich ein neuer gut begehbarer Fußweg angelegt. An zwei Stellen werden Beobachtungsplattformen errichtet, die eine ungestörte Beobachtung der Vogelwelt auf der Wasserfläche zulassen. In der Planung befindet sich eine Neugestaltung der nördlichen Uferzone. Dort muß das Ufer buchtenförmig gestaltet und verschlammte Partien ebenso geschaffen werden wie die Anlage eines Kiesstrandes.

Für die Regelung der Beringung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen eine neue Beringungsverordnung am 25. 7. 1975 veröffentlicht. Diese löst die alten Bestimmungen ab. Nunmehr gilt in Hessen nur noch eine Verordnung für wildlebende Vögel, und die seitherige Zweiteilung in eine Verordnung für nicht jagdbare und jagdbare Vogelarten ist damit aufgegeben worden. Der Verordnungstext wird auf der Seite 265 abgedruckt. Wichtig für die Beringer ist eine Liste derjenigen Vogelarten, die in der Brutzeit nicht beringt werden dürfen. Diese wird jedem Beringer mit dem Beringungsausweis zugestellt.

Das Veranstaltungsprogramm umfaßte eine Reihe gut besuchter Vorträge und vogelkundlicher Führungen. Im Hörsaal der Staatlichen Vogelschutzwarte fanden 8 Vorträge statt. Ferner wurden 9 vogelkundliche Führungen veranstaltet, die von den Herren J. ALTHEN, W. BAUER, M. W. JACOB, Dr. W. KEIL, J. KRIEGLSTEIN, A. RÖMMER, Dr. R. ROSSBACH, K. H. SCHACK und F. SCHEBESTA geleitet wurden. Eine ganztägige Exkursion fand am 3. 5. 1975 unter Führung von G. STAHLBERG statt. Unsere Veranstaltungen wurden in der Frankfurter Presse bekannt gemacht.

Vorträge:

1. 1. 1975 W. MASTMANN, Frankfurt/M.
„Bilder aus Hessens Vogelwelt“
7. 3. 1975 Direktor S. TAUBERT, Hochstadt
„Nakuru — Impressionen über einen See in Ostafrika“
4. 4. 1975 Dr. J. REICHOLF, Aigen/Inn
„Über die Rolle von Störfaktoren in Wasservogelschutzgebieten“
2. 5. 1975 Dr. R. ROSSBACH, Bad Homburg
„Bedrohte Vogelarten in Hessen“
5. 9. 1975 K. SCHMIDT, Breitenbach
„Beobachtungen an Höhlenbrütern in verschiedenen Waldgebieten“
3. 10. 1975 W. BAUER, Frankfurt/M.
„Private Natur- und Vogelschutzarbeit in Hessen“

7. 11. 1975 Dr. J. STEINBACHER, Bad Homburg
„Eindrücke von einer Reise nach Neuguinea und Australien“
5. 12. 1975 H. LANDVOGT, Seulberg und A. DORN, Bad Homburg
„Ornithologenreise durch Island“

Die gutbesuchte Jahreshauptversammlung fand am 24. 4. 1975 im Hörsaal der Vogelschutzwarte statt. Aus dem vorgetragenen Beringungsbericht ging hervor, daß von den Beringern 28 416 Vögel beringt wurden. Der Bibliothekar konnte ein Anwachsen des Literaturaustausches feststellen. Im Augenblick wird mit 109 Institutionen des In- und Auslandes unsere Zeitschrift getauscht. Leider machen die Mitglieder von der umfangreichen Bibliothek nur geringen Gebrauch. Die Buchausleihe ist jeweils vor den Vorträgen in der Vogelschutzwarte geöffnet. In der Berichtszeit fand eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt (6. 3. 1975).

Anläßlich der Jahreshauptversammlung wurden Frau M. ELZE, Frau E. HEIDE und die Herren J. ALTHEN, W. BLOSS, K. DOTZENROD, H. MEYER, H. STAACKE sowie die Kuranstalt Hohe Mark bei Oberursel für 25jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Abschließend sei nicht versäumt, all jenen Mitgliedern zu danken, die erneut ihren Idealismus durch selbstlose Tätigkeit im Rahmen von „Unterrain“ bewiesen haben. Des weiteren gilt der Dank denjenigen Förderern, Firmen und Behörden auszusprechen, die unsere Arbeit unterstützt haben.

Dr. WERNER KEIL

VERORDNUNG
über das Beringen wildlebender Vögel
(Beringungsverordnung GVBl. II 881—14) vom 25. Juli 1975

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1 Erlaubnis

(1) Das Kennzeichnen von wildlebenden Vögeln und Fledermäusen mit Fußringen oder Flügelmarken (Beringen) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Regierungspräsidenten gestattet.

(2) Die Erlaubnis darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse der zoologischen Forschung erteilt werden. Die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten, Federwild zur Hege zu beringen, bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnis darf nur an Personen erteilt werden, die die Gewähr für eine sachgemäße Handhabung des Beringens bieten; insbesondere müssen sie über ausreichende Sachkunde verfügen und mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Jagd-, Landschaftspflege- und Tierschutzrechtes sowie des Feld- und Forstschutzgesetzes vertraut sein.

(4) Die Erlaubnis darf nicht an Personen erteilt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß sie die für die einwandfreie Ausübung der Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Des weiteren darf die Erlaubnis nicht erteilt werden an Personen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. mit Vögeln oder Fledermäusen, deren Bälgen, Federn, Fleisch oder Häuten Handel treiben oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeiten,
3. im Besitz einer Erlaubnis zum Fang von Vögeln sind, die als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen,
4. in den letzten fünf Jahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind.

(5) Die Erlaubnis ist befristet zu erteilen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zum Schutze von Vogelarten, die selten vorkommen oder in ihrem Bestande bedroht sind sowie zur Sicherung eines ungestörten Brutgeschäftes.

§ 2 Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis sind nach dem Muster der Anlage an den für den Beringungsbereich zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

(2) Vor Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis sind die Hessische Landesanstalt für Umwelt — Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland —, das Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ und, soweit Federwild betroffen ist, der Landesjagdverband Hessen e. V. zu hören. Sie sind von der Entscheidung über den Antrag und über vorgesehene Auflagen zu unterrichten.

§ 3 Ringe, Beringungsbereich

(1) Das Beringen von Vögeln ist nur mit den vom Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ ausgegebenen Ringen und Flügelmarken erlaubt.

(2) Das Beringen von Fledermäusen ist nur mit den vom zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausberingung — ausgegebenen Ringen erlaubt.

(3) Das Beringen ist nur innerhalb der im Ausweis angegebenen Gebiete gestattet. In Naturschutzgebieten, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölzen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen Vögel nicht gefangen werden.

(4) Fremde Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten betreten werden; der Fang von Federwild in fremden Jagdbezirken bedarf außerdem der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.

(5) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 3 Satz 2 zulassen.

§ 4 Fang, Durchführung des Beringens

(1) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden. Auf Fang gestellte Vorrichtungen sind zu beaufsichtigen.

(2) Die gefangenen Vögel oder Fledermäuse sind unverzüglich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Ringen oder Flügelmarken zu versehen und wieder in Freiheit zu setzen.

(3) Vögel, die vorübergehend als Lockvögel gehalten werden, sind in jedem Falle zu beringen.

§ 5 Ausweispflicht

Wer Vögel oder Fledermäuse beringt, hat den Erlaubnisschein nach § 1 Abs. 1, auf fremden Grundstücken die Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten

und in fremden Jagdbezirken, soweit Federwild beringt wird, die Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6 Listenführung

(1) Die Inhaber einer Erlaubnis zum Beringen von Vögeln oder Fledermäusen haben die ihnen übergebenen Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter gewissenhaft zu führen.

(2) Federwild, nichtjagdbare wildlebende Vögel und Fledermäuse sind in den Jahresübersichtsblättern getrennt aufzuführen.

(3) Nach Abschluß des Beringens, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, sind die Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter an den zuständigen Regierungspräsidenten zu senden. Eine Durchschrift der Beringungslisten ist dem Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“, bei Fledermäusen dem zoologischen Institut und Museum Alexander Koenig — Zentrale für Fledermausberingung —, zuzuleiten.

(4) Die Inhaber einer Erlaubnis haben Abschriften der Beringungslisten und Jahresübersichtsblätter mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis beringt,
2. bei dem Beringen den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
3. der Ausweispflicht des § 5 oder entgegen § 6 der Verpflichtung zur Führung von Jahresübersichtsblättern und Beringungslisten nicht nachkommt.

§ 8 Aufhebung von Vorschriften

Die Beringungsverordnung vom 26. 2. 1969 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 1972 (GVBl. I S. 153 GVBl. II 881—9), wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt AZ.: III A 5 — 1349 — J 02 / III B 3 — 4200 — F 03 vom 1. 9. 1975 ist es verboten in der Zeit vom 1. 3. bis 15. 7. folgende Vogelarten zu beringen:

Auerhuhn
Birkhuhn
Haselhuhn
Großer Brachvogel
Uferschnepfe
Bekassine
Flußuferläufer
Flußregenpfeifer
Wasserralle

Tüpfelsumpfhuhn
Kleines Sumpfhuhn
Wachtelkönig
Haubentaucher
Graureiher
Purpureiher
Nachtreiher
Zwergrohrdommel
Rohrweihe

Wiesenweihe
Baumfalke
Wandfalke
Sperber
Blaukehlchen
Eisvogel
Weißstorch
Wiedehopf